

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 28 (1955)

Artikel: Solothurns Politik im Zeitalter Ludwigs XIV : 1648-1715. I. Teil
Autor: Meyer, Erich
Kapitel: I: Solothurns politische Situation nach dem westfälischen Frieden
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. KAPITEL

SOLOTHURNS POLITISCHE SITUATION NACH DEM WESTFÄLISCHEN FRIEDEN

Bis in die letzten Jahre des Dreissigjährigen Krieges hatten die an den Grenzen liegenden Heere der beiden Kriegsparteien die Obrigkeiten der eidgenössischen Orte in steter Alarmbereitschaft gehalten. Dieser Druck der Kriegsgefahr hatte aber auch, wenigstens vorübergehend, die konfessionelle Kluft zu überbrücken vermocht, was in einem gemeinsamen Verteidigungsplan aller Orte, dem Defensionale von 1647, seinen konkreten Ausdruck fand. Im darauffolgenden Jahre kam der jahrzehntelange verheerende Krieg im Reich zu seinem Abschluss.

Der Westfälische Friede war für die Eidgenossenschaft in politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht von grosser Bedeutung. Vor allem beseitigte er die jahrelange Bedrohung durch die fremden Kriegsheere. Zwar schienen die Nachkriegswehen, welche das Elsass erschütterten, die eidgenössischen Grenzgebiete nochmals zu gefährden; es waren aber doch nur Störungen von kurzer Dauer. Mit dem Weichen des äussern Druckes verband sich einerseits die Aussicht, dass sich die Orte wieder vermehrt ihren inneren Problemen zuwenden konnten, andererseits aber auch die Gefahr, dass damit der eine Zeitlang zurückgedrängte konfessionelle Gegensatz erneut hervortreten würde. Hinzu kam eine bedeutende Wandlung der aussenpolitischen Lage. Das an Macht ständig zunehmende Frankreich wurde durch die Erwerbung der bisher habsburgischen Rechte im Elsass im Nordwesten unmittelbarer Nachbar der Eidgenossenschaft. Während sich hierin ein noch stärkerer Einfluss der westlichen Grossmacht abzuzeichnen begann, erfuhr das Verhältnis zum Reich eine Änderung in entgegengesetzter Richtung, da der Friedensvertrag den Eidgenossen auch völkerrechtlich die volle Unabhängigkeit gewährte, welche sie sich hundertfünfzig Jahre zuvor faktisch bereits erstritten hatten. In wirtschaftlicher Beziehung endlich kam es nach dem Friedensschluss durch das Abwandern der vielen Flüchtlinge und die verminderte Nachfrage vom Aus-

land her zu einem Überangebot an landwirtschaftlichen Ertragsgütern und damit zu einem Preissturz, der die Landbevölkerung hart traf. Diese Entwicklung trug wesentlich dazu bei, dass einige Jahre später eine schwere Krise die Eidgenossenschaft erschütterte: der Bauernkrieg.

Welches war nun die Haltung Solothurns? Da diese wenigen Jahre für die Ambassadorsstadt nicht nur ein unbedeutendes Zwischenspiel darstellten, sondern in mancher Hinsicht den Grund zu ihrer Politik während der kommenden schicksalsschweren Ereignisse legten, muss die Antwort etwas eingehender ausfallen, als es der zeitliche Rahmen zuzulassen scheint. Es soll einerseits das Verhältnis zu Frankreich und zum Reich, den grossen Antipoden dieser Zeit, dargelegt werden; andererseits werden die Beziehungen zu den Nachbarn ins Auge zu fassen sein, die für die solothurnische Politik von ebenso grosser Bedeutung waren.

1. Solothurns Verhältnis zu den benachbarten ausländischen Mächten

a) Das Verhältnis zum Reich und seinen Gliedern

In langwierigen, zielbewusst und geschickt geführten Verhandlungen war es dem Basler Bürgermeister Wettstein gelungen, dem Kaiser im Sommer 1647 die volle Anerkennung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft vom Reiche abzuringen. Mit der Zustimmung der Stände, die ein Jahr darauf nach hartnäckiger Opposition ebenfalls einwilligten, war dieser Entscheid staatsrechtlich unanfechtbar geworden, und mit der Aufnahme eines besondern Artikels in den Westfälischen Frieden vom 24. Oktober 1648 wurde die Exemption der Schweiz vom Reiche auch vor internationalem Forum endgültig anerkannt. Wohl waren die Städte Basel und Schaffhausen daran besonders interessiert gewesen, da sie ja erst nach dem Schwabenkriege der Eidgenossenschaft beigetreten waren und formell immer noch dem Reichstag und dem Reichskammergericht angehört hatten; aber auch die übrigen Glieder der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft erlangten erst jetzt rechtlich ihre volle Souveränität. Sie hatten also allen Grund, dieses Ereignis mit gebührender Freude zu würdigen.

Ist nun von einer solchen freudigen Aufnahme dieser bedeutsamen Nachricht in Solothurn etwas festzustellen? Wie empfand man hier die neue Stellung dem Reiche gegenüber?

Als sich Wettstein bei den katholischen Orten um die Unterstützung seiner Mission bemüht hatte, da zeigte sich Solothurn zwar nicht geradezu ablehnend, wie dies Luzern tat, erteilte ihm aber auch keine klare Zustimmung.¹ Mit welcher Gleichgültigkeit man diesem Unternehmen gegenüberstand, geht noch deutlicher aus der Aufnahme des Exemtionsartikels selbst hervor. In den amtlichen Quellen fand er überhaupt keine Erwähnung. Die Aufzeichnungen von Zeitgenossen vermitteln dasselbe Bild. Der angesehene Politiker Johann Jakob vom Staal, der sonst in seinem Tagebuch auf alle bedeutenden Vorfälle der innern und äussern Politik zu sprechen kam, würdigte dieses Ereignis keines Wortes.² Stadtschreiber Franz Haffner begnügte sich in seiner doch so weitschweifigen Chronik mit der Bekanntgabe der Summe, welche Solothurn Wettstein für seine Bemühungen verehrte.³ In einigen Rechtsgutachten argumentierte er allerdings mit der Exemtion von 1648,⁴ aber auch da nur als Ergänzung der ältern Kaiserprivilegien, denen er eine weit höhere Bedeutung beimass.⁵

In diesen Privilegien erblickte man in Solothurn offenbar eine genügende Gewährleistung der eigenen Unabhängigkeit vom Reiche, die man ja faktisch schon seit anderthalb Jahrhunderten genoss. Für eine weitere staatsrechtliche Scheidung sah man gar keine Notwendigkeit ein. Im Gegenteil – Solothurn fühlte sich noch immer in einem gewissen Grade mit dem Reiche verbunden. Gerade deshalb stützte es sich ja auf die alten Privilegien der Kaiser. Im Unterschiede zu Basel hatte die Aarestadt sich keiner Behelligungen durch die Reichsorgane mehr zu erwehren gehabt, welche jenem einen wesentlichen Grund zur endgültigen Loslösung boten. So wurden denn auch in Solothurn die äussern Symbole der Reichszugehörigkeit noch lange beibehalten, während sie in der RheinStadt kurz nach dem Westfälischen Frieden

¹ Roth, S. 223 f.; J. Gauss/A. Stoecklin, Bürgermeister Wettstein. Der Mann, das Werk, die Zeit. Basel 1953, S. 186. Vgl. F. Gallati, Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III., Zürich/Leipzig 1932, S. 141 ff.

² Erst die späteren Belästigungen Basels durch das Reichskammergericht empfand auch er als «schmälerung Eidg. souverainitet und reputation» (Secreta domestica II, 156 v; Z. B. Sol.: S II 51).

³ Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz . . . , Sol. 1666, Bd. II, 306.

⁴ 1651 anlässlich der umstrittenen Stellung der Abtei Bellelay (St. A. Sol.: Concepten [Conc.] 80, 271) und 1661 im Konflikt mit dem Kloster Beinwil-Mariastein (Trophaeum veritatis, Sol. 1661, S. 6 f.). – Wo künftig kein besonderer Standort der Quellen genannt, ist immer das St. A. Sol. gemeint.

⁵ Vgl. Conc. 80, 225 ff. und Schaw-Platz II, 82 ff.

weichen mussten.⁶ Erst im Jahre 1681 beschloss die solothurnische Obrigkeit, den Schwur auf das Heilige Römische Reich aus dem Burgereide wegzulassen, da man aller Reichspflichten ledig und ein «unmittelbahrer Souveran-Stand» sei; gleichzeitig verfügte sie aber, dass der Reichsadler weiterhin auf dem Wappen zu führen sei, «alß Ein Ehrengedächtnus alten Herkommens»!⁷ Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde dann der Doppeladler auf den solothurnischen Siegeln und Münzen durch die Krone der souveränen Stadtrepublik ersetzt.⁸ Auch in der Amtstätigkeit des Rates lassen sich noch lange Spuren dieser Tradition erkennen.⁹ Erst in später Zeit folgte der äussern auch die innere Trennung, wiewohl in der alten Reichsstadt an der Aare die mittelalterliche universale Reichsidee dem neuen, aus dem Westen kommenden Souveränitätsgedanken. Wenn das Frankreich ergebene Solothurn sich in seiner Politik gegenüber dem Kaiser immer wieder eine gewisse Zurückhaltung auferlegte, so darf ein Beweggrund dazu nicht zuletzt in dieser alten gefühlsmässigen Bindung erblickt werden.

Weit mehr waren es allerdings reale Gründe der eigenen Sicherheit, die es dazu bewogen. Österreich, das mächtigste Glied des Reiches, blieb nämlich, obwohl der Sundgau französisch geworden war, immer noch unmittelbarer Nachbar; solothurnisches Territorium stiess, auf einer kurzen Grenzlinie beim Dorfe Kienberg, an das Fricktal. Dieser Zipfel war während des Dreissigjährigen Krieges stark bedroht gewesen;¹⁰

⁶ Gauss/Stoecklin, S. 227.

⁷ Rats-Manual (R.M.) 1681, S. 262 und 293 f. Vgl. Meyer, S. 17; H. Roth, Zum Thema «Die Eidgenossenschaft und das Reich» (Jahrbuch für Solothurnische Gesch. 26, 1953, S. 237 f.); B. Amiet, Solothurn und das Reich von den Ottonen bis zum Westfälischen Frieden (Schw. Ztschr. für Gesch. 3, 1953, S. 342 ff.).

⁸ J. Kaelin, Die Siegel des Standes Solothurn (Jahrb. f. Sol. Gesch. 6, 1933, S. 119 f.); J. und H. Simmen, Die Münzen von Solothurn, 3. Teil 1760/98 (Schw. Numism. Rundschau 32, 1946, S. 45 ff.). Vgl. auch den Reichsadler auf dem Standeswappen des Bürgerhauses in der Vorstadt (1733). – Solothurn steht damit nicht vereinzelt da. Auf einer Luzerner Standesscheibe von 1666 findet sich noch immer der Doppeladler (S. Grüter, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1945, S. 371); Bern ersetzt ihn erst um 1700 (R. Feller, Geschichte Berns, Bd. 2, Bern 1953, S. 522), und Freiburg führt ihn noch später auf seinen Siegeln.

⁹ 1696 bestellte er 40 Exemplare der Halsgerichtsordnung Karls V. (R.M. 1696, 713), und noch 1741 griff er zu einer kaiserlichen Verordnung über das Zunftwesen (Schwab, S. 20). – Die «Carolina» galt in Solothurn bis 1798 als Leitfaden der Strafrechtspflege (Meyer, S. 350).

¹⁰ L. Jäggi, Kienberg in Kriegsnoten zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges (Jahrb. f. Sol. Gesch. 1, 1928, S. 213 ff.).

auch in Zukunft bildete er bei jeder kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Frankreich und Habsburg einen steten Gefahrenherd.

Solothurn war aber noch aus andern Gründen an einem guten Verhältnis zu Österreich interessiert. Eben zu dieser Zeit war die Aarestadt durch die verminderte Produktion der burgundischen Salinen wieder einmal auf deutsches Salz angewiesen, das aus dem tirolischen Hall, ferner auch aus Bayern, bezogen wurde.¹¹ Von grösserer Tragweite waren allerdings finanzielle Interessen. Zu Anfang des vergangenen Krieges hatten die vorderösterreichischen Landstände sowie Erzherzog Leopold bei Solothurn grosse Anleihen aufgenommen; als Unterpfänder hatte ihm letzterer die beiden Vogteien Pfirt und Altkirch im Elsass verschrieben.¹² Bald waren die Zinszahlungen ausgeblieben, und Solothurn bemühte sich in der Folge während Jahrzehnten, die schuldigen Beträge einzutreiben. Zu diesem Ziele gelangte es allerdings erst nach endlosen, mühseligen Verhandlungen und auf dem Umwege über Frankreich, das sich im Westfälischen Frieden verpflichtet hatte, zwei Drittel dieser österreichischen Schulden zu übernehmen.¹³

Als sich nach dem Kriege zahlreiche verarmte Reichsstände mit Darlehensgesuchen an eidgenössische Orte wandten, um die Kontributionsgelder an die Schweden entrichten zu können,¹⁴ da wurde auch Solothurn von einigen darum angegangen. Bei den bitteren Erfahrungen mit den österreichischen Anleihen sowie angesichts der grossen Auslagen, die die Grenzschutzmassnahmen im vergangenen Kriege verursacht hatten, war es aber nicht weiter verwunderlich, dass man hier keine grosse Lust zu solch unsichern Kapitalanlagen empfand. Einzig den Glaubensbrüdern der zugewandten Stadt Rottweil wurde auf ihr zweimaliges Ersuchen hin, dem Beispiel Luzerns folgend, entsprochen,¹⁵ ebenso ein Jahr darauf dem verbündeten Fürstbischof von Basel.¹⁶ Aber auch sie konnten, wie sich später zeigen sollte, ihren

¹¹ R.M. 1651, 623. Vgl. O. Grütter, Das Salzwesen des Kantons Solothurn seit dem 17. Jahrhundert, Sol. 1931, S. 102.

¹² Vorderösterreichische Landstände: 1610 30 000 Kronen und 1622 24 000 Gulden; Erzherzog Leopold: 1619 20 000 Gulden und 1622 4500 Gulden. Kopien der Gültverschreibungen im Aktenband «An Frankreich abgetretene ausländische Schulden» (Ausl. Sch.); vgl. Jahrrechnungen (J.R.) 1610, 1619, 1622.

¹³ Conc. 86, 183 ff. – Roths Bemerkung (Soloth. Politik, S. 223), Solothurn habe diese Gelder nie wieder gesehen, ist dahingehend zu berichtigen.

¹⁴ Gauss/Stoecklin, S. 230.

¹⁵ 300 spanische Dublonen = 4000 Pfund (R.M. 1649, 213, 247; J. R. 1649, 102).

¹⁶ 5000 Gulden = 11 111 Pfd. (R.M. 1650, 459; J. R. 1650, 53).

finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Alle übrigen Gesuche, die von seiten der verburgrechteten Abtei Bellelay, der Städte Memmingen und Gebweiler und neuerdings von Rottweil eingelangt waren, wurden abgewiesen.¹⁷ Dagegen wäre Solothurn mit der Zulassung Rottweils zu den Tagsatzungen einverstanden gewesen; dieser Plan scheiterte aber am Widerstand der evangelischen Orte.¹⁸

b) Das Verhältnis zu Frankreich

Als Jean De La Barde, der neue französische Ambassador, zu Beginn des Jahres 1648 als Nachfolger Caumartins seinen Amtssitz in Solothurn bezog, da musste er schon in den ersten Tagen nach Paris berichten, welche gereizte Stimmung in der ganzen Eidgenossenschaft, besonders aber in seiner Residenzstadt, gegen Frankreich herrsche¹⁹. Welche Gründe veranlassten Solothurn, den bisher Frankreich am treuesten ergebenden eidgenössischen Stand, zu dieser ungewohnten Haltung?

In den letzten Jahren des Dreissigjährigen Krieges waren am Fusse des Weissensteins die Gemüter in eine sich steigernde Erregung geraten. Die Beschwerden gegen Frankreich hatten sich gehäuft: Zollerhöhungen, Verletzungen solothurnischen Territoriums, Hinterhaltung längst schuldiger Gelder, Einmischungen des Ambassadors in Wahlgeschäfte boten mannigfachen Anlass dazu. Die Reaktion auf all diese Belästigungen war denn auch nicht ausgeblieben. Mit der Aufnahme der Jesuiten, dem Burgrecht mit dem Kloster Lützel und der Ernennung des Franzosengegners vom Staal zum Kriegsrat hatte der Rat, Caumartins Protesten zum Trotz, seinem Unwillen deutlichen Ausdruck verliehen.²⁰

Bald sollte sich aber zeigen, wie gering die Zahl derer war, die aus grundsätzlichen Erwägungen der Abhängigkeit von Frankreich den

¹⁷ Bellelay: R.M. 1648, 1008; Memmingen: R.M. 1649, 517; Gebweiler: R.M. 1650, 452; Rottweil: R.M. 1650, 456 f.; 1651, 492.

¹⁸ R.M. 1649, 213; Instruktion vom 1. VII. 1650 (Abschiede Bd. 77); Amtl. Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede (E. A.) VI 1, S. 24 ff. Vgl. W. Oechslis, Orte und Zugewandte (Jahrb. f. Schw. Gesch. 13, 1888, S. 317 f.).

¹⁹ De La Barde an Mazarin, 24. I. 1648 (Paris: Archives du Ministère des Affaires Etrangères, Suisse, Correspondance Politique (A.E.S.), vol. 31, f. 2; Kopien im B.A. Bern); an Brienne, 24. I. 1648 (L'histoire suisse étudiée dans les rapports des ambassadeurs de France avec leur cour 1648-1654, hg. v. L. Vulliemin, Arch. f. Schw. Gesch. 5, 306 ff.); an Chavigny, 25. I. 1648 (Paris: A.E.S. 31, 3).

²⁰ Roth, S. 213 ff.

Kampf ansagten. Zu viele waren eben auf die französischen Gelder angewiesen; stand erst noch ein besonderer persönlicher Vorteil in Aussicht, dann gewahrten sie vollends keinen Anlass mehr zu weiterer Opposition. So fassten die Gnädigen Herren, um sich die Gunst des neuen Botschafters zu sichern, schon im Februar des Jahres 1648 zwei für Frankreich günstige Beschlüsse. Eine Milderung erfuhr einmal jener erst vor kurzem getroffene Entscheid, wonach bei Behandlung der Solddienste Ratsherren, deren Verwandte in französischen Diensten standen, abtreten mussten.²¹ Für den Augenblick noch bedeutender war die Bewilligung von Werbungen und die Aufstellung einer weitem Kompanie, nachdem der Ambassador die Bezahlung der Pension zugesichert hatte.²² Schultheiss Mauritz Wagner hatte sich mit aller Kraft für diesen Beschluss eingesetzt, sollte doch die neue Kompanie seinem Sohne übertragen werden.²³ Vergessen waren die Bedenken, die ausgerechnet die Solothurner auf der letzten Tagsatzung gegen die neuen Werbungen vorgebracht hatten.²⁴ Es standen nun siebzehn solothurnische Kompanien im Dienste des Königs, eine ungewohnt hohe Zahl.²⁵

Indessen verursachten die Ereignisse auf dem Felde der hohen Politik bald neue Verwicklungen. Im Westen der Eidgenossenschaft vollzogen sich bedeutende Machtveränderungen. Frankreich hatte sich, kraft der Bestimmungen von Münster, im Sundgau an die eidgenössischen Grenzen herangeschoben, was in der Schweiz von vielen als Bedrohung empfunden wurde.²⁶ Auch in Solothurn, dessen Gebiete jenseits der Birs nun ebenfalls an die westliche Grossmacht grenzten, mochten die Einsichtigeren ein gewisses Unbehagen verspüren, umsomehr, als im Elsass in den von Erzherzog Leopold hypothekierten Vogteien eigene Interessen auf dem Spiele standen. Dazu kam die ständige Bedrohung des verbündeten Fürstbischofs von Basel, die den Rat mit Sorge erfüllte.

²¹ R.M. 1648, 88 f., 158 ff.; vgl. Roth, S. 221.

²² R.M. 1648, 154 f., 160 f.; De La Barde an Chavigny, 29. II. 1648 (Paris: A.E.S. 31, 11).

²³ R.M. 1648, 94, 232; J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 133 (Z. B. Sol.). – In seinem Tagebuch, 1629–1648 (St. A. Basel [!]: Polit. Q 20), verzeichnet M. Wagner nichts darüber. Sein Sohn ist der spätere Stadtschreiber und Schultheiss Joh. Georg Wagner. (Vgl. L. R. Schmidlin, Die Solothurner Schriftsteller im XVII. Jahrhundert, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte 6, 1912, S. 8 ff.).

²⁴ E.A. V 2, 1457; De La Barde an Mazarin, 6. III. 1648 (Paris: A.E.S. 31, 14).

²⁵ Paris: A.E.S. 31, 14. – Es waren sonst meist um die 12 Komp.

²⁶ De La Barde an Servien, 19. XI. 1648 (Paris: A.E.S. 31, 81).

Vor allen Dingen aber wandte sich nun das Augenmerk dem Schicksal der Freigrafschaft zu. Der vor einigen Jahren zustande gekommene Waffenstillstand²⁷ war jetzt abgelaufen, und man befürchtete in der Schweiz einen erneuten französischen Angriff gegen sie, da ja der Krieg mit Spanien fort dauerte.²⁸ Dass Solothurn den Wert dieser «Vormauer» gegen Frankreich erkannte, hatte es bereits vor einigen Jahren bewiesen, als es eine Anregung auf Eingliederung der Freigrafschaft als Zugewandter Ort begrüsst hatte.²⁹ Auch jetzt war es bereit, das bestmögliche für die Sicherheit dieses Gebietes zu tun.³⁰ Als burgundische Gesandte im Sommer 1649 von der Tagsatzung die Zusicherung tatkräftiger Hilfe im Falle eines Angriffs verlangten, traten Solothurn und Bern eifrig dafür ein, konnten aber nicht durchdringen.³¹

Was bewog Solothurn zu dieser Frankreich so unerwünschten Haltung? Zwar gehörte es dem Bündnis der katholischen Orte mit Spanien nicht an, war aber durch die Erbeinigung mit Österreich vom Jahre 1511 zum Schutze der Freigrafschaft verpflichtet, wofür alljährlich ein bestimmter Betrag in die Staatskasse floss.³² Entscheidend war aber ein anderer Umstand. Wie Bern und Freiburg bezog es nämlich beinahe alles Salz, das es benötigte, aus dem burgundischen Salins,³³ weswegen ihm an der Sicherheit dieses Gebietes besonders viel gelegen war. Der Ambassador erkannte dieses Motiv und schlug darum Paris vor, den westlichen Orten französisches Salz zu womöglich günstigerem Preise anzubieten, um sie auf diese Weise der Freigrafschaft, einem Ziel der französischen Expansionspolitik, zu entfremden.³⁴ Allein, in Solothurn hatte er keine grosse Aussicht auf Erfolg, da das qualitativ schlechtere französische Meersalz unbeliebt war.³⁵ Erst als man später in grosser Geldnot steckte und vernahm, dass Bern mit Frankreich über die Abzahlung schuldiger Gelder in Form von Salzlieferungen verhandelte, interessierte man

²⁷ R. Maag, Die Freigrafschaft Burgund und ihre Beziehungen zu der schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1891, S. 89 f.; Roth, S. 204 f.

²⁸ De La Barde an Servien, 7. I. 1649 (Paris: A.E.S. 31, 95).

²⁹ Roth, S. 203, Anm. 109.

³⁰ Instruktionen von 1648 und 1653 (Conc. 74, 340; 81, 3).

³¹ E.A. VI 1, 7 f.; De La Barde an Brienne, 8. VII. 1649 (Paris: Bibliothèque Nationale, Fonds Français [B.N.F.Fr.], 16034); an Mazarin, 23. VII. 1649 (Paris: A.E.S. 31, 117); J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 143 v (Z. B. Sol.).

³² Burgundisches Erbeinigungsgeld: 108 Gulden (J.R. 1648 ff.).

³³ O. Grütter, S. 83 ff.

³⁴ De La Barde an Brienne, 3. IX. 1649 (Arch. f. Schw. Gesch. 5, 375 ff.), 9. IX. 1650, 6. I., 26. V. 1651 (Paris: B. N. F. Fr. 16 034; 16 033, 1. 68).

³⁵ O. Grütter, S. 79; Maag, S. 117 ff.

sich auch in der Ambassadorenstadt für das französische Salz,³⁶ ohne dass allerdings ein ähnlicher Vertrag zustande gekommen wäre.

Noch deutlicher als am Beispiel der Freigrafschaft sollte Frankreich in zwei andern Fragen erleben, wie weit man in Solothurn zu gehen wagte, wenn eigene Interessen auf dem Spiele standen. Bald riefen nämlich die Beschwerden der schweizerischen Soldtruppen sowie das Ausbleiben der Pensionen eine derartige Erbitterung hervor, dass die Ambassadorenstadt für einige Zeit eine Hauptstütze der antifranzösischen Partei in der Eidgenossenschaft wurde!

Die eidgenössischen Truppen in Frankreich hatten sich über grosse Soldrückstände und schlechte Behandlung zu beklagen. Auch die solothurnischen Offiziere wandten sich mehrmals an ihre Obrigkeit, die sie um Beistand baten und von ihrem festen Willen in Kenntnis setzten, im äussersten Falle heimzukehren.³⁷ Zwar versprach der Ambassador, für Abhilfe zu sorgen;³⁸ ein Erfolg blieb aber aus. Da griff Solothurn zu einem andern Mittel: um den Beschwerden eine nachhaltigere Wirkung zu verschaffen, sollten alle Orte gemeinsam vorgehen. Deshalb wurde Zürich um Einberufung einer Tagsatzung ersucht.³⁹ Der Groll erfasste weite Kreise der Bürgerschaft, hatten doch sogar derartig ergebene Freunde Frankreichs wie die Obersten Heinrich Sury und Ludwig von Roll sich über das Ausbleiben der Soldgelder zu beklagen.⁴⁰ Über die Haltung der Solothurner auf der bevorstehenden Tagsatzung konnte sich deshalb der Ambassador keiner Täuschung hingeben, umsoweniger als Johann Jakob vom Staal im besondern Auftrage der Offiziere in Frankreich zu sprechen hatte.⁴¹ Die Beschlüsse der Tagsatzung vom Dezember 1649 fielen denn auch, beeinflusst durch die eben bekanntgewordene Entlassung zahlreicher Kompanien, ganz nach ihrem Wunsche aus: falls Frankreich nicht bis Lichtmess des folgenden Jahres alle Soldansprüche befriedigen sollte, würde eine

³⁶ R.M. 1654, 112.

³⁷ Die Obersten Heinrich Sury und Laurenz v. Stäffis-Montet an Solothurn, 1. VI. 1649 (Frankreich-Schreiben 24, 325 f.); Sury an Solothurn, 4. XII. 1649 (Frankreich-Acta 6), 11. I. 1650 (Schreiben und Curiosa 50, 361 ff.). Vgl. Allemann 18, 115 ff.

³⁸ Solothurn an Sury und Montet, 11. VI. 1649 (Conc. 80, 153).

³⁹ R.M. 1649, 671; 15. X.

⁴⁰ R.M. 1649, 688. Vgl. P. Borrer, Von Sury, Familiengeschichte, Sol. 1933, S. 33 f.; L. R. Schmidlin, Genealogie der Freiherren von Roll, Sol. 1914, S. 105 ff. – Oberst H. Sury (1654 vor Arras gefallen) war ein Bruder des spätern Schultheissen J. U. Sury.

⁴¹ De La Barde an Brienne, 3. XII. 1649: «Ceux de Soleure . . . paroissent . . . préparez à jetter feu et flamme dans la Diète prochaine.» (Arch. f. Schw. Gesch. 6, 204); J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 146 v (Z. B. Sol.).

Gesandtschaft der Orte Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn nach Paris abgehen, um nötigenfalls die noch in Frankreich verbliebenen Truppen heimzuholen.⁴²

De La Barde entfaltete nun eine fieberhafte Tätigkeit, um die Ausführung dieser Beschlüsse zu verhindern; da er aber die angeforderten Gelder von Paris nicht erhielt, war ihm der Erfolg versagt.⁴³ Inzwischen hatte Solothurn den Junker vom Staal zu seinem Vertreter ernannt.⁴⁴ Der Ambassador setzte zwar alle Hebel in Bewegung, um den gefürchteten Gegner von der Gesandtschaft auszuschliessen⁴⁵ – er erwirkte zu diesem Zwecke gar ein königliches Schreiben⁴⁶ – allein, vergeblich. Der Rat bot all diesen Versuchen die Stirne; zu gross war die Enttäuschung über die vielen nicht eingehaltenen Versprechungen. Vom Staal wurde vom Grossen Rat fast einhellig als Gesandter bestätigt,⁴⁷ worauf die vierköpfige Delegation nach Frankreich abreiste.

Johann Jakob vom Staal trat damit eine Zeitlang in den Brennpunkt des eidgenössischen Interesses. Die nicht nachlassenden Bemühungen des Ambassadors, ihn von der Gesandtschaft nach Paris auszuschliessen, lassen erkennen, welche Bedeutung er diesem Manne zumass, auf dessen Persönlichkeit kurz eingetreten werden muss.

Vom Staal entstammte einer angesehenen Solothurner Familie; er war der Sohn des humanistisch gebildeten Venners Johann Jakob des Ältern. Reisen nach Frankreich und Italien weiteten früh sein Blickfeld. Seine hervorragenden Fähigkeiten verhalfen ihm in jungen Jahren zum Eintritt in den Kleinen Rat. Bald aber hatte er sich durch seine offene Sprache zahlreiche Gegner geschaffen, die dafür sorgten, dass er im Verlaufe der Jahre bei Wahlen immer wieder übergangen wurde.⁴⁸

⁴² E. A. VI 1, 23 f.; sol. Instruktion (Conc. 74, 352 ff.); J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 146 v. 149 (Z. B. Sol.).

⁴³ E. Rott, Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses . . . Bd. 6, Bern 1917, S. 200 ff.

⁴⁴ R.M. 1649, 820.

⁴⁵ De La Barde an Mazarin, 10. I., 25. III. 1650 (Paris: A. E. S. 31, 143, 160); an Brienne, 18. I., 18. II., 25. III. 1650 (Arch. f. Schw. Gesch. 6, 209, 211, 217 ff.).

⁴⁶ Ludwig XIV. an Solothurn, 11. I. 1650 (Paris: B. N. Collection Clairambault 425, 8037; Kopie: Secr. dom. II, 159, Z. B. Sol.).

⁴⁷ R.M. 1650, 133; J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 150 (Z. B. Sol.).

⁴⁸ Über seine Persönlichkeit die Zeugnisse zweier Zeitgenossen: seines ältesten Sohnes, Johann Baptist vom Staal (Rerum domesticarum . . . continuatio, S. 45, Z. B. Sol.: S II 51), und Franz Haffners (Schaw-Platz II, 70); ferner F. Fäh (Allg. Deutsche Biographie 37, 1894, S. 329 f.), C. A. Müller (Remontstein, Basel 1942, S. 39 ff., 66 ff.) und H. Roth (Zeitschr. f. Schw. Gesch. 26, 1946, S. 505 ff.). – Die Schrift A. Hartmanns (Junker Hans Jakob vom Staal, Sol. 1861) ist eine freie dichterische Nacherzählung des Tagebuches.

Früh war er zum erbitterten Gegner der französischen Politik geworden. Im Unterschied zu den meisten seiner Mitbürger liess er sich dabei aber nicht von einer momentanen Verärgerung über materielle Einbussen leiten, obwohl auch er sich über französische Soldrückstände zu beklagen hatte. Ebenso wenig gab die alte Familienfeindschaft zu den franzosenfreundlichen von Roll den Ausschlag, wenn sie auch mitspielen mochte. Bei ihm ging es vielmehr um etwas Höheres, um das Wohl des eidgenössischen Vaterlandes. Unter diesem Blickpunkt, der in seinem gesamten politischen Wirken zum Ausdruck kam, musste er eine zu enge Bindung an Frankreich ablehnen, da sie die Gefahr eines Gegensatzes zum Kaiser in sich barg, der leicht in einen offenen Konflikt ausbrechen konnte.⁴⁹ Eine solche Aussicht musste ihm aber um so unerträglicher erscheinen, als er zum Kaiser eine gefühlsmässige Zuneigung empfand und in Österreich eine Säule des katholischen Glaubens erblickte, während er es Frankreich nicht verzeihen konnte, dass es im vergangenen Kriege gemeinsame Sache mit den Neugläubigen gemacht hatte.⁵⁰ Er suchte denn auch jede drohende Trübung in den Beziehungen seiner Vaterstadt zu Habsburg ängstlich zu vermeiden.⁵¹ Denen aber, welche auf die materiellen Vorteile einer Anlehnung an Frankreich pochten, hielt er entgegen, dass dieses die Eidgenossen mit seinen Versprechungen nur «amusiere» und hintergehe: «Wir wöllent bei dem frantzosen gutte männli sein, unseren eignen nutz mehr alß den standt beobachten und meines erachtens eitel kliterwerckh anrichten, so unß noch zu hochstem nachtheil raichen würdt.»⁵²

Es wäre aber andererseits zu billig, wollte man die Behauptung des Ambassadors, vom Staal sei ein Anhänger der spanischen Partei, unbesehen übernehmen.⁵³ Jedenfalls hatte er sich im Jahre 1634 anlässlich der Erneuerung des Bündnisses der katholischen Orte mit Spanien gegen einen Beitritt Solothurns ausgesprochen.⁵⁴ Seinem scharfen Blick konnte nicht verborgen bleiben, dass jede Grossmacht ihre eigenen egoistischen Ziele verfolgt, zum Nachteile der Kleinen: «. . . der Mon-

⁴⁹ Vgl. die überzeugenden Ausführungen Roths (Soloth. Politik, S. 63 und 161 ff.).

⁵⁰ Secr. dom. II, 147 (Z. B. Sol.). Österreich: «columna Ro[manae] Ecclesiae».

⁵¹ Secr. dom. II, 145, 149 v.

⁵² Secr. dom. II, 144.

⁵³ De La Barde an Le Tellier, 3. X. 1654 (Paris: Bibl. Ste. Geneviève, L 37 f., 373) und Mémoire vom Okt. 1654 (Paris: A. E. S. 34, 130); Secr. dom. II, 150. – Rott übernahm dieses Urteil (6, 233); vgl. Roth, S. 225, Anm. 221.

⁵⁴ Secr. dom. I, 97 v; vgl. Roth, S. 160, Anm. 198.

archen gwalt, macht und insolentz soll unß suspect sein, habent enim longas manus et patulas aures.»⁵⁵ Weshalb sollte das nicht für Spanien ebensogut wie für Frankreich seine Geltung haben? Vom Staal war einer der wenigen jener Zeit, für die es nicht einfach um die Alternative ging, der einen oder andern Macht zu dienen, die vielmehr das Wohl des Vaterlandes in der Beschreitung eines ehrenhaften Mittelweges erblickten.

In Paris kam nach mehrmonatigen, mühsamen Verhandlungen der vier eidgenössischen Gesandten am 29. Mai 1650 ein Vertrag zustande, wonach sich Frankreich zu einer weitgehenden Erfüllung der von den Truppen gestellten Forderungen verpflichtete.⁵⁶ Auf französischer Seite war man über den Vergleich erfreut, hatte sich doch auf diese Weise die befürchtete Abberufung aller eidgenössischen Truppen vermeiden lassen. Besondere Genugtuung empfand man über die gemässigte Haltung vom Staals, der einen wesentlichen Anteil an dieser Vereinbarung hatte.⁵⁷ Die Überraschung darüber war um so grösser, als De La Barde nicht müde geworden war, den Solothurner, «le plus grand ennemy que la France ait dans la Suisse», am Hofe anzuschwärzen, damit er dort nicht empfangen würde.⁵⁸ Dieses Ziel hatte er aber nicht erreicht; im Gegenteil wies ihn der König nun an, vom Staal zum Danke für sein gutes Verhalten den Betrag von 1000 Livres an dessen Soldansprüche auszuzahlen.⁵⁹

Welche Gründe hatten den erbitterten Franzosengegner zu diesem erstaunlichen Entgegenkommen bewogen? Der Ambassador betrachtete das als seinen Erfolg; er erinnerte an die den Kindern vom Staals zugekommenen Gelder sowie an die Versprechungen, die er diesem in Paris hatte machen lassen⁶⁰. Allein, im Hinblick auf vom Staals Ge-

⁵⁵ vom Staal an Zwyer, 25. II. 1655 (A. Bst. Basel: Allianzen, B 119, Mappe 4, Nr. 678; auch zit. von H. Foerster, 100 Jahre bischöflich-basler Bündnispolitik, Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altk. 43, 1944, S. 75, Anm. 171).

⁵⁶ Vgl. Rott 6, 216 ff.

⁵⁷ De La Barde an Brienne, 10. VI. 1650 (Arch. f. Schw. Gesch. 6, 225 f.); Secr. dom. II, 152 f.

⁵⁸ De La Barde an Mazarin, 25. III. 1650 (Paris: A. E. S. 31, 160); an Brienne, 25. III., 8. IV. 1650 (Arch. f. Schw. Gesch. 6, 217 ff., 220 ff.); an Lionne, 29. III. 1650 (A. E. S. 31, 161).

⁵⁹ Ludwig XIV. an De La Barde, 2. VII. 1650 (Paris: B. N., Coll. Clair. 428, 481). – Vom Staal erwähnt nur Pensionen von je 80 Pfd. = 60 Livres an seine drei Söhne (Secr. dom. II, 154 v).

⁶⁰ De La Barde an Brienne, 10. VI. 1650 (Arch. f. Schw. Gesch. 6, 225 f.). Zu diesen Geldern und Versprechungen vgl. Paris: A. E. S. 31, 143, 160, 165. – Vom Staal hatte wie die übrigen Ratsmitglieder Anteil an der französischen Pension (St. A. Sol.: Von Frankreich bezogene Pensionen 1643–1669).

sinnung, auch in den folgenden Jahren, erscheint die Annahme einer Bestechung unwahrscheinlich. Dass er nicht einfach auf schöne Versprechungen und grosszügige Bankette hereinfl, zeigen seine Briefe aus Paris mit aller Deutlichkeit. «Wir sehent aber der schlangen den kopf, es steckt ein arglistigkeit, faltsch- und bosheit darhinder; . . . wir sindt so plump nit, daß den handel nit merkent, werden unß wohl huetten.»⁶¹ Aber es blieb ihm doch auch nicht verborgen, in welch «verhudleten Standt» Frankreich durch die Unruhen der Fronde versetzt worden war.⁶² Diese Einsicht in die Bedrängnis, in die der Hof geraten, veranlasste ihn offenbar zuletzt doch zu einer gewissen Mässigung. Zudem war den Truppen durch eine weitgehende Befriedigung ihrer Ansprüche, wie sie der Vertrag verhies, mehr geholfen als durch ihre Heimberufung. Würde Frankreich die Bedingungen dann nicht einhalten, so konnte man immer noch zu diesem letzten Mittel greifen.

Was viele befürchtet hatten, trat ein. Bald vernahm man neue Klagen, aus denen hervorging, dass Frankreich den Verpflichtungen des Vertrages nicht nachkam.⁶³ Eher noch grösser war aber die Verbitterung unter jenen Offizieren, die im Jahre 1649 entlassen worden waren. Sie vermehrten die Zahl der Unzufriedenen in der Aarestadt, voran der bisher französisch gesinnte Schultheiss Wagner, da sein Sohn ebenfalls von der Entlassung betroffen worden war.⁶⁴

Zu den mannigfachen Beschwerden der Offiziere kam das Ausbleiben der Pensionen. Bisher war die Residenz des Ambassadors bevorzugt gewesen, so dass auf der Tagsatzung vom Februar 1648 den Solothurnern neidisch vorgehalten worden war, «daß sie alß nechstge-seßene bey dem haffen hetten angerichtet, wan sie gewollt.»⁶⁵ Nun aber erlitt auch Solothurn das Schicksal der andern. Vergeblich unternahm man zahlreiche Gänge zum Ambassador: während vier Jahren blieben die Pensionen aus.⁶⁶

⁶¹ Vom Staal an Solothurn, 26. IV. 1650. Die aufschlussreichen Briefe befinden sich im St. A. Sol.: Abschiede (!) 77.

⁶² Vom Staal an Solothurn, 10. V. 1650 (Abschiede 77).

⁶³ R.M. 1651, 244; 1652, 450 ff.

⁶⁴ De La Barde an Brienne, 1. III. 1652 (Paris: B. N. F. Fr. 16 033, 238); vgl. R.M. 1652, 404 ff., 499 f.

⁶⁵ Abschiede 93, 458, 464; vgl. De La Barde an Chavigny, 25. IV. 1648 (Paris: A. E. S. 31, 24).

⁶⁶ J. R. 1649–1652; R.M. 1650–1652.

So war es nicht weiter verwunderlich, dass im Rate die antifranzösische Partei immer deutlicher obenaufschwang. Das kam in mehreren Beschlüssen zum Ausdruck.

Als im Zeichen des neu entbrannten Kampfes gegen die Türken Venedig nach weitem Hilfskräften Ausschau hielt, lenkte es sein Augenmerk auch auf Solothurn, von woher es bis dahin lediglich einzelne Galeerensträflinge bezogen hatte. Damit eröffneten sich hier den vom König entlassenen Offizieren und Söldnern neue Wege, während man gleichzeitig Frankreich seinen Unwillen spüren lassen konnte. So wurde denn Venedig zugebilligt, was vordem nur Frankreich erlaubt gewesen: der Rat bewilligte die Werbung dreier Kompanien. Johann Jakob Bieler, der zuvor in französischen Diensten gestanden, war der Initiant dieser Werbungen und erhielt das Kommando über ein Regiment.⁶⁷

Kurz zuvor war im Rate auch beantragt worden, die beiden verpfändeten Vogteien Pfirt und Altkirch im Elsass in Besitz zu nehmen, um sich so für die von Frankreich geschuldeten Beträge schadlos zu halten.⁶⁸ Immerhin kam diesem Begehren kaum mehr als der Charakter eines Druckmittels zu.

Eine andere Frage besass dagegen für Frankreich höchste Bedeutung: die Erneuerung der im Jahre 1651 abgelaufenen Allianz mit der Eidgenossenschaft. Der Ambassador, der mit dieser Aufgabe betraut war, stiess angesichts der vielen Beschwerdepunkte, die ihm die Orte entgegenhielten, auf grosse Hindernisse. Auch von Solothurn liess sich bei der herrschenden Verärgerung wenig erwarten.

Trotzdem tat er sein möglichstes. Vom bewährtesten Mittel, um einflussreiche Persönlichkeiten zu gewinnen, den «Gratifikationen», konnte er angesichts seines Geldmangels nur spärlichen Gebrauch machen.⁶⁹ Auch das andere Rezept französischer Diplomatie, das im Zuschanzen von Offiziersstellen bestand, war nach der Entlassung

⁶⁷ R.M. 1652, 307, 387, 410; Giavarina an Solothurn, 13. VIII. (Italien-Schreiben 1) an den Senat, 24. II., 20. IV., 11. V., 3. u. 17. VIII. (Venedig: Archivio di Stato, Dispacci dei residenti in Zurigo [A. St., Disp.], Filza 50, 104 f.; 51, 117 ff., 123, 142 f., 145 f.; Kopien im B. A. Bern, Bd. 63 und 64); Senat an Giavarina, 25. V., 3. VIII. 1652 (Venedig: A. St., Deliberazioni del Senato, Corti, Reg. 29, 54, 96). Vgl. Allemann 18, 83. – Bieler war ein Schwiegersohn vom Staats!

⁶⁸ De La Barde an Brienne, 29. XII. 1651 (Arch. f. Schw. Gesch. 7, 300), 19. IV. 1652 (Paris: B. N., Coll. Clairt. 438, 1177).

⁶⁹ R.M. 1650, 503.

zahlreicher Kompanien nur selten anwendbar; immerhin gelang es ihm, sich auf diese Weise die Gunst des Schultheissen Johann Schwaller⁷⁰ und seines Nachfolgers Johann Ulrich Sury⁷¹ zu sichern. Den ersteren wusste er auch durch weitere Diensterweisungen bei der Stange zu halten. Seinem Sohne, dem Benediktiner P. Dr. Benedikt Schwaller, verschaffte er nämlich das Priorat St. Morand im Elsass, das bisher die Jesuiten innegehabt. Damit machte er sich allerdings endgültig diesen Orden zu seinem Feinde, was nicht geeignet war, seine Position in Solothurn zu stärken.⁷² Vergeblich versuchte er denn auch, demselben P. Schwaller zu dem vakanten Bischofsstuhl von Lausanne zu verhelfen; die Jesuiten wussten dies im Verein mit dem Nuntius zu hintertreiben.⁷³ Wie findig De La Barde im Belohnen seiner Freunde war, zeigt auch die Verleihung des Lehens Traubach im Elsass an Benedikt Glutz.⁷⁴

Doch all diese Bemühungen reichten nicht hin, um die Partei der Unzufriedenen im Rate in Minderheit zu versetzen und Solothurn für die Erneuerung der Allianz zu gewinnen. Es hielt an den Beschlüssen der Tagsatzung⁷⁵ fest, wonach die Orte nur gemeinsam und erst nach Erfüllung aller Forderungen mit Frankreich in Bündnisverhandlungen eintreten wollten.⁷⁶

Die Wahl vom Staals zum Venner schien diese Politik auch in Zukunft zu gewährleisten. Mehrmals war er bei Wahlen übergangen worden, obwohl der Rat seine Dienste in zahllosen Fällen immer wieder in Anspruch genommen hatte. Viele, die in erster Linie auf den eigenen Nutzen bedacht waren, fürchteten seine Unbestechlichkeit. So war er noch im Juni 1651 bei einer Wahl unterlegen, dank den Intrigen des

⁷⁰ Le Tellier an De La Barde, 12. I. 1650 (Paris: B. N. F. Fr. 4205, 11). Vgl. B. Niederberger, Schultheiss Johann Schwaller (Glocken v. Mariastein 30, 1952/53, S. 53 ff.).

⁷¹ De La Barde an Brienne, 17. XI. 1651 (Paris: B. N. F. Fr. 16 033, 208); an Servien, 25. IV., 18. VII. 1653 (Paris: A. E. S. 32, 72, 89).

⁷² De La Barde an Brienne, 6. X. 1651, 26. I. 1652 (Arch. f. Schw. Gesch. 7, 291 ff., 302 f.), 1. III., 14. VI., 16. VIII. 1652 (Paris: B. N. F. Fr. 16033, 238, 278, 302); Acta Possessionis S. Morandi prope Altkirch, Mariastein-Archiv Bd. 63 (St. A. Sol.); J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 165 v (Z. B. Sol.).

⁷³ De La Barde an Brienne, 21. VIII., 1. X. 1649 (Arch. f. Schw. Gesch. 5, 370 ff.; 6, 200 f.); Boccapaduli an Kardinal Panfili, 30. IV. 1652 (Rom: Archivio Vaticano, Nunziatura svizzera [A. V., Nunz. sv.] 44; Kopien im B. A. Bern).

⁷⁴ Königliches Brevet vom 30. XI. 1651 (Paris: B. N. F. Fr. 16033, 191).

⁷⁵ E. A. V 2, 1464; VI 1, 53, 61.

⁷⁶ R.M. 1651, 778 f.; Instruktion vom 17. I. 1653 (Conc. 81, 3); J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 144, 164 v (Z. B. Sol.).

reichen Händlers Martin Besenval.⁷⁷ Nun aber wurde ihm endlich die längst verdiente Anerkennung zuteil. Am 4. November 1652 wurde der Dreiundsechzigjährige zum Venner gewählt, unter Umgehung der üblichen Ämterfolge – Seckelmeister, Venner, Schultheiss –, was für jene Zeit eine einmalige Ausnahme darstellte.⁷⁸ Das hiess nun, dass das Haupt der antifranzösischen Partei innert absehbarer Zeit das höchste Amt des Standes Solothurn bekleiden würde!

Da brachten die Ereignisse des Bauernkrieges eine völlige Umgestaltung der Lage.

2. Solothurns Verhältnis zu den eidgenössischen Nachbarn

a) *Das Verhältnis zu Bern*

Wie nachteilig für Solothurn der Umstand sein konnte, dass es grossenteils von bernischem Gebiete umgeben war, das erkannte auch der aussenstehende Zeitgenosse.⁷⁹ Der Kluser Handel vom Jahre 1632 hatte ja deutlich genug vor Augen geführt, wie verhängnisvoll sich die Überlegenheit Berns für den schwächern Nachbarn auswirkte. Und in der Tat zitterte jenes unglückliche Ereignis in Solothurn noch während Jahrzehnten nach.⁸⁰ Das gegenseitige konfessionelle Misstrauen war zudem von neuem geschürt worden, als einerseits Solothurn im Jahre 1646 die Jesuiten aufnahm, andererseits Bern um die gleiche Zeit die Forderung auf Einführung eines Chorgerichts im Bucheggberg erhob.⁸¹ So bestand zwischen den beiden Nachbarstädten nach dem Abschluss des Westfälischen Friedens eine Atmosphäre des Argwohns.

Trotzdem herrschte unter den beidseitigen Untertanen im allgemeinen ein gutes Einvernehmen;⁸² doch vermochten allzu eifrige Pfarrerherren da und dort die Gemüter in Wallung zu bringen. So beklagte

⁷⁷ J. J. v. Staal, *Secr. dom. II*, 163 v. – Zur Gegnerschaft v. Staals u. Besenvals vgl. Meyer, S. 58 f.; über die stets erneuerten Mandate gegen das «Praktizieren» (Bestechen) vgl. Meyer, S. 70 ff., 243 ff.

⁷⁸ R.M. 1652, 771; Ämterbesetzung Bd. 6. Vgl. J. B. v. Staal, *Rer. dom. cont.*, S. 44 (Z. B. Sol.); Meyer, S. 360.

⁷⁹ Vgl. die «Heutelien» (um 1640, gedr. 1658), S. 212.

⁸⁰ Noch zwanzig Jahre später wurde den nach Mülhausen ziehenden bernischen Truppen der Durchzug mit der Begründung bewilligt, «damit nit das alte Feüwr widerumb angezündet werde» (R.M. 1652, 88). – 1649 half vom Staal einen Konflikt Solothurns mit den Nachbarn im Fricktal schlichten, um «ein andern Cluser handel» zu verhüten! (Z. B. Sol.: *Secr. dom. II*, 145).

⁸¹ Roth, S. 189 ff.

⁸² Vgl. die Hilfe der Bürener, als 1651 das Hochwasser die Solothurner Brücke zerstörte (R.M. 1651, 759, 765 f., 774).

sich Bern im Jahre 1649 bei Solothurn über den Pfarrer zu Olten, der auf der Kanzel gegen die «Ketzer» von Bern gewettert hatte. Solothurn war nicht gewillt, solche Reden zu dulden, und erteilte dem Priester in eigener Kompetenz sowie durch den Generalvikar des Bistums Basel einen scharfen Verweis.⁸³ Zugleich ersuchte es aber auch Bern, dafür zu sorgen, dass die Prädikanten von Aarburg, Seeberg und Herzogenbuchsee von ihren Sticheleien gegen die Solothurner, die sie als «Götzenfresser» bezeichneten, abliessen. Bern war bereit, Abhilfe zu verschaffen, erhob nun aber Klagen gegen den Pfarrer von Kriegstetten.⁸⁴ Derartige Reibereien liessen sich bei etwas gutem Willen auf beiden Seiten ohne weiteres beilegen. Dasselbe galt für die immer wieder auftauchenden kleineren Grenz-, Zehnten- und Zollfragen.⁸⁵

Schwerwiegender war dagegen ein anderer Streitpunkt, da ihm prinzipielle Bedeutung zukam. Als nämlich Bern im August 1648 auf der Konferenz in Messen die Einführung eines Chorgerichtes im Bucheggberg forderte und das mit seinem 1577 vertraglich festgelegten Religionsrecht in dieser solothurnischen Vogtei begründete, warf es den Begriff der «Oberherrlichkeit» in die Diskussion. Sofort reagierte Solothurn und lehnte jegliche Ansprüche Berns auf den Bucheggberg, die es unter solchem Namen vorbringen würde, ab.⁸⁶ Dieser ominöse Begriff, den Bern in letzter Zeit einige Male verwendet hatte, bildete den Kern jahrelanger Auseinandersetzungen, in deren Verlauf die beiden Stände mehr als einmal an den Rand eines Krieges gerieten. Bern, das im Bucheggberg die hohe Gerichtsbarkeit besass, beanspruchte für dieses Recht den Titel «Oberherrlichkeit»; es wies auf einige Dokumente hin, in denen Solothurn zu Beginn des 16. Jahrhunderts selbst diesen Begriff dafür verwendet hatte.⁸⁷ Solothurn hingegen, dem alle übrigen Rechte zustanden, befürchtete, dass die Nachbarstadt ihre Macht im Bucheggberg ausdehnen wolle und widersprach

⁸³ Bern-Schreiben 24, 233, 239; Conc. 80, 104; Schreiben des Bischofs von Basel, 11, 1796. – Kurz darauf wurde Pfarrer W. Gotthard als Leutpriester nach Solothurn gewählt (R.M. 1650, 68 f.).

⁸⁴ Conc. 80, 91; Bern-Schreiben 24, 242. St. A. Bern: Teutsch-Missiven-Buch (T. M. B.) 15, 167.

⁸⁵ Bern-Schreiben 24, 151 ff., 312, Conc. 79, 136 f.; 80, 315 a.

⁸⁶ E. A. V 2, 1467 f. St. A. Bern: Instruktions-Buch (Instr. B.) S, 178 f.

⁸⁷ Bern an Solothurn, 7./17. VIII. 1650 (Bern-Schreiben 24, 569 f.). Das Schreiben wurde in Solothurn «bis zu seiner Zeit eingestellt» (R.M. 1650, 541). Vgl. E. Kocher, Der Streit um die Landesherrlichkeit über den Bucheggberg zwischen Bern und Solothurn, S. A. 1917, S. 2 f.; Ders., Das Chorgericht im Bucheggberg (Jahrb. f. Sol. Gesch. 27, 1954, S. 46 ff.).

deshalb kategorisch. Aus dem gleichen Grunde protestierte es auch, als Bern später sein Münzmandat auf den Kanzeln des Bucheggbergs verlesen liess.⁸⁸ Bald sollte dieser Streitpunkt unter einem neuen, allgemeineidgenössischen Aspekte vermehrtes Gewicht erhalten.

Der konfessionelle Zwiespalt in der Eidgenossenschaft war in den letzten Jahren angesichts der äusseren Gefahr beinahe in Vergessenheit geraten. Da versetzte der Uttwiler- und Lustdorfer Handel, der einige Zeit geruht hatte, plötzlich die Gemüter in neue Erregung. Es ging bei diesen Fragen, die 1644 durch die Abbrechung der katholischen Kapelle zu Uttwil und die Forderung auf Einführung des katholischen Gottesdienstes in Lustdorf entstanden waren, im Grunde erneut um das rechtliche Verhältnis der beiden Konfessionen im Thurgau, d.h. konkret um die Auslegung des Vertrages von 1632, der in den Gemeinen Herrschaften Mehrheitsentscheide in Religionssachen als unzulässig erklärt hatte.⁸⁹ Was Bern und Solothurn betrifft, so waren beide an der Herrschaft des Thurgaus nicht beteiligt. Sie hatten an der Vermittlung zwischen den V Orten einerseits sowie Zürich und evangelisch Glarus andererseits teilgenommen⁹⁰. Als aber im Jahre 1651 dieser Handel die konfessionellen Leidenschaften erneut entfesselte, da wurden auch die beiden Nachbarstädte davon ergriffen. In Solothurn wich der Vermittlungswille⁹¹ mehr und mehr dem Solidaritätsgefühl mit den V Orten. Man trat kategorisch für die Wahrung des Zweiten Landfriedens ein und lehnte eine konfessionelle Parität im Thurgau ab, auf dass nicht «das Neue Unkraut fürer außgesäet undt gepflanzt werde»!⁹²

Als die Gefahr eines Krieges zwischen den beiden Konfessionsparteien immer akuter wurde und man gegen Ende August in Solothurn vernahm, dass auch Bern in der Nachbarschaft Musterungen durchführe, schritt man zu Gegenmassnahmen, liess sofort die Untertanen aller Vogteien heimlich mustern, ernannte drei Kommandanten und beschloss, die Mannschaft neu einzuteilen.⁹³ Bern gab zwar auf der Tagsatzung die Versicherung ab, dass es nur für die Aufrecht-

⁸⁸ R.M. 1652, 870 f.

⁸⁹ A. L. Knittel, Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau, Frauenfeld 1946, S. 293 ff.

⁹⁰ Roth, S. 195 f. Vgl. Conc. 79, 90 f., 94 f., 116 f.; J. J. vom Staal, Secr. dom. II, 164 v (Z. B. Sol.).

⁹¹ Instruktionen vom 12. u. 17. IV. 1651 (Conc. 81, 314, 309).

⁹² Solothurn an V Orte, 20. VI. 1651 (Conc. 80, 314 f.). Vgl. Instruktion vom 29. VIII. 1651 (Conc. 81, 340); J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 165 (Z. B. Sol.).

⁹³ R.M. 1651, 542, 544, 551. St. A. Bern: R.M. 110, 67, 83, 128 f., 131 f., 136 ff.

erhaltung der Ruhe und des Friedens besorgt sei;⁹⁴ doch wurde dadurch das Misstrauen Solothurns nicht zerstreut. Es befürchtete nämlich, dass die Nachbarstadt, «nach Jetzigem üblichem politischem brauch», die Gelegenheit eines Konfessionskonfliktes in der Eidgenossenschaft benützen würde, um ihre eigenen machtpolitischen Ziele zu verfolgen.⁹⁵ Diese Sorge schien angesichts der kürzlich erhobenen bernischen Ansprüche auf die «Oberherrlichkeit» im Bucheggberg nicht ganz unbegründet zu sein. Man entschloss sich am 10. September, den Bischof von Basel und das verburgrechtete Städtchen Landeron um die Bereitstellung von Hilfstruppen zu ersuchen und erkundigte sich gleichzeitig über die Haltung Neuenburgs und Biels in einem allfälligen Waffengang.⁹⁶ Da traf aber von der Tagsatzung aus Baden der beruhigende Bericht ein, dass die unmittelbare Kriegsgefahr behoben sei, worauf Solothurn die militärischen Sicherheitsmassnahmen wieder aufhob.⁹⁷

Wie tief das Misstrauen gegen Bern verwurzelt war, zeigt die Tatsache, dass trotz diesen günstigen Nachrichten zu St. Urban eine von Solothurn angeregte Konferenz mit Luzern und Freiburg stattfand, auf der über gemeinsame Massnahmen im Falle eines Konfliktes mit Bern beraten wurde.⁹⁸ Die Gefahr war in der Tat noch nicht völlig behoben; in geheimen Besprechungen der V Orte wurden neben andern Verbündeten auch Freiburg und Solothurn in die militärischen Pläne einbezogen.⁹⁹ Erst nach Monaten konnte der Handel beigelegt werden. Am Fusse des Weissensteins gab man der Hoffnung Ausdruck, dass der glücklich gewahrte Friede auch Bestand haben werde.¹⁰⁰

Dieser Wunsch sollte nicht in Erfüllung gehen. Nach kurzer Zeit wurde die Eidgenossenschaft durch zwei innere Kriege in ihren Grundfesten erschüttert. Beide sollten für das Verhältnis zwischen Solothurn und Bern eine neue schwere Belastungsprobe bedeuten.

⁹⁴ E. A. VI 1, 73. St. A. Bern: Instr. B. S. 286 ff.; T. M. B. 16, 346 ff., 349 ff.

⁹⁵ Solothurn an Biel, 10. IX. 1651; ähnlich an Gouverneur von Neuenburg (Conc. 81, 346, 344).

⁹⁶ Conc. 81, 342 ff. – Offenbar wurde nur das Schreiben an das Fürstbistum abgeschickt (vgl. A. Bst. Basel: B 119/4, 529a); die übrigen Schreiben im Original im St. A. Sol. (a. a. O.).

⁹⁷ R.M. 1651, 558, 564, 574.

⁹⁸ E. A. VI 1, 77 f.

⁹⁹ E. A. VI 1, 79 ff.

¹⁰⁰ R.M. 1652, 274.

b) Das Verhältnis zu Basel

Die Beziehungen Solothurns zur RheinStadt waren zu dieser Zeit weitaus erfreulicher als diejenigen zu Bern. Es zeigte sich deutlich, dass auch in jenen Jahren der konfessionelle Gegensatz für das gegenseitige Verhältnis nicht allein den Ausschlag gab. Konnte man in Solothurn gegenüber dem mächtigen, militärisch schlagkräftigen Bern nie ein gewisses Misstrauen überwinden, so war man mit der Handelsstadt am Rhein weit eher durch gemeinsame Interessen verbunden.

Das galt vor allem in Zeiten äusserer Bedrohung. Da Basel und Solothurn zusammen mit dem Fürstbistum als Grenzorte im französisch-habsburgischen Spannungsbereich lagen, da zudem ihre Territorien sich ineinander verkeilten, waren bei jeder Gefährdung des einen sofort auch die beiden Nachbarn bedroht. Das musste gemeinsame Verteidigungsmassnahmen nahelegen. Als nach dem Westfälischen Friedensschlusse noch einmal fremde Kriegsheere Gefahr für diese Grenzorte brachten, taten sie sich denn auch zusammen und brachten im Jahre 1652 ein gemeinsames Defensionale zustande.¹⁰¹

Eine weitere Interessengemeinschaft zwischen Basel und Solothurn ergab sich in finanziellen Dingen, da beide Städte Gläubiger Österreichs und Frankreichs waren. So hatte Solothurn Bürgermeister Wettstein gebeten, sich bei den westfälischen Verhandlungen auch für seine Ansprüche auf die verpfändeten Gebiete im Elsass zu verwenden.¹⁰² Als im November 1650 Basel sich auf der Tagsatzung über die vertragswidrigen Ansprüche des Reichskammergerichts beklagte, konnte es seinerseits auf die Unterstützung Solothurns zählen¹⁰³.

Immerhin kam es auch mit Basel zeitweise zu Auseinandersetzungen; doch wickelten sich diese in einer ruhigen, sachlichen Atmosphäre ab. Es handelte sich dabei meist um geringfügige Territorial- und Rechtsstreitigkeiten. Eine ähnliche Rechtslage wie im Bucheggberg ergab sich in kleinerem Rahmen im Dorfe Nunningen, wo Basel die hohe Gerichtsbarkeit sowie die Befugnis des «Hagens und Jagens», Solothurn alle übrigen Rechte besass; es kam hier zu Streitigkeiten über die Frage, wem der Holzschlag zustehe.¹⁰⁴ Demgegenüber hatte sich Basel im Dorfe Oltingen mit Solothurn in die niedere Gerichtsbarkeit zu teilen; mit wachsamen Augen achtete die Aarestadt auf die Wahrung

¹⁰¹ Näheres darüber im folgenden Abschnitt c.

¹⁰² Gauss/Stoecklin, S. 286 f.

¹⁰³ Conc. 80, 252; E. A. VI 1, 40 f. Vgl. oben Anm. 2.

¹⁰⁴ R.M. 1652, 508, 511, 605, 641, 907; Basel-Schreiben 7, 96, 99, 101; Conc. 81, 5 f.

ihrer dortigen Rechte.¹⁰⁵ Strittig waren auch gewisse Zehntenansprüche Solothurns sowie der genaue Grenzverlauf auf der Schafmatt.¹⁰⁶ Eine Lösung all dieser Fragen wurde aber durch die folgenden Kriegseignisse hinausgezögert.

c) Das Verhältnis zum Fürstbistum Basel

Mit dem Bischof von Basel verbanden die katholische Stadt an der Aare traditionelle Bande der Freundschaft. Diese hatten sich während des vergangenen jahrzehntelangen Krieges erneut zu bewähren gehabt, als das Bistum durch Einquartierung, Kontributionen und Plünderungen fremder Kriegstruppen in Armut und Elend gestürzt worden war. Hilfesuchend hatte sich der Landesherr an die Eidgenossenschaft und im besondern an das benachbarte Solothurn gewandt. Dieses war aber zu grösster Vorsicht gezwungen, da es einerseits als Grenzort die fremden Heere nicht provozieren durfte und anderseits gegenüber Bern ein durch den Kluser Handel verstärktes Misstrauen empfand. So durfte es die Aarestadt nicht wagen, dem Bischof mit Hilfstruppen beizuspringen; dagegen suchte sie immer wieder durch Fürsprache zu seinem Besten zu wirken¹⁰⁷ und half ihm mit der Gewährung zweier Darlehen auch aus der grössten finanziellen Bedrängnis.¹⁰⁸ Dabei stand wieder die Gestalt vom Staals im Vordergrund, der, selbst mit dem Bistum durch seine dortigen Güter sowie durch familiäre Beziehungen eng verbunden,¹⁰⁹ sich mit aller Kraft für den befreundeten Fürsten eingesetzt hatte.¹¹⁰

Die vergangenen Jahre hatten dem Bischof gezeigt, dass das seit 1579 mit den katholischen Orten bestehende Bündnis gegen äussere Gefahren keinen genügenden Schutz bot. Musste da dem Fürsten nicht der Gedanke kommen, durch einen engeren Anschluss an die gesamte Eidgenossenschaft sich eine kräftigere Rückendeckung zu verschaffen? In Solothurn jedenfalls befasste man sich ernsthaft mit derartigen Plänen, da dadurch die eigenen Grenzgebiete jenseits des Juras eine bedeutende Sicherung erfahren mussten. Schon vor einiger Zeit hatte

¹⁰⁵ Als ein Basler Untertan das Fähnchen auf dem Brunnen zu Oltingen mit einer Flinte durchschoss, verurteilte ihn Solothurn zu einer Busse (R.M. 1649, 434).

¹⁰⁶ R.M. 1649, 537; Basel-Schreiben 7, 48 f.; Conc. 80, 76; Gösgen-Aktenbuch 10, 279 ff., 474 ff. Vgl. oben Anm. 104.

¹⁰⁷ Vgl. Roth, S. 112 ff., 173 ff.

¹⁰⁸ 4000 Gulden (J. R. 1639) und 5000 Gulden (J. R. 1650).

¹⁰⁹ Müller, Remontstein. Zum Güterbesitz: J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 139 (Z. B. Sol.).

¹¹⁰ Roth, S. 119, 122, 186 f.

vom Staal den bischöflichen Räten eine engere Verbindung mit der Eidgenossenschaft vorgeschlagen, was sie allerdings abgelehnt hatten.¹¹¹ Jetzt, am Ende des Krieges, nahm man diesen Gedanken erneut auf, indem auf der Jahrrechnungs-Tagsatzung des Jahres 1648 die solothurnischen Gesandten zu sondieren hatten, ob nicht das Bistum «in den gemeinen Pundt. . . zu bringen» wäre.¹¹² Weitere Schritte in dieser Richtung wurden aber durch verschiedene Ereignisse hinausgeschoben.

Zu Ende des Jahres 1648 waren erneut französische Truppen im Bistum einquartiert worden. Auf Wunsch des Fürsten in Pruntrut sprach Solothurn mehrmals beim Ambassador vor und ersuchte um Rückzug der Truppen und Verzicht auf die geforderten Kontributionen.¹¹³ Als aber der Bischof von der Nachbarstadt noch eine repräsentative Schutzwache, eine sogenannte *Salvanguardia*, begehrte,¹¹⁴ da gab der Ambassador dem Rate zu verstehen, dass das einer Beleidigung des Königs gleichkäme, und Solothurn begnügte sich mit der Ernennung des Junkers vom Staal zum bischöflichen Rate.¹¹⁵ Dieses Nachgeben hatte verschiedene Gründe. Einmal wollte man angesichts des ohnehin getrübtten Verhältnisses Frankreich nicht unnötigerweise provozieren. Dann hatte man in diesen Tagen genügend für die eigene Sicherheit zu sorgen, da die meuternden Besatzungstruppen von Rheinfelden die angrenzenden Gebiete der Eidgenossenschaft unsicher machten.¹¹⁶ Und endlich war man in Solothurn nicht gewillt, alle Last und Verantwortung auf die eigenen Schultern zu laden, während sich die übrigen katholischen Orte abseits hielten, wie schon einige Jahre zuvor.¹¹⁷

Auch als infolge der Ermordung einiger französischer Soldaten durch erbitterte Bauern sich die Lage verschärfte und der Bischof Solothurn zu seinem Schutz um die Zusendung von zwölf Musketieren ersuchte, verharrte man bei der bisherigen Zurückhaltung; der Rat befragte vorerst den Ambassador und die katholischen Orte um ihre

¹¹¹ Roth, S. 114.

¹¹² Instruktion (Conc. 74, 340; 79, 120).

¹¹³ Schreiben des Bischofs von Basel 11, 1764, 1782 f., 1788; R.M. 1649, 13 f., 162.

¹¹⁴ Schreiben des Bischofs 11, 1782 f., 1789.

¹¹⁵ Solothurn an Luzern, 13. III. 1649 (Conc. 80, 106); R.M. 1649, 162. De La Barde an Servien, 11. III. 1649 (Paris: A.E. S. 31, 108).

¹¹⁶ Basel-Schreiben 7, 52, 33; Bern-Schreiben 24, 221; Schreiben des Bischofs 11, 1789; Conc. 80, 87, 109, 133, 143; R.M. 1649, 233 ff.; Arch. f. Schw. Gesch. 5, 353 f., 357.

¹¹⁷ Roth, S. 175 ff.

Meinung.¹¹⁸ Man wollte sich «die händt nit leichtlich verbrüehen»!¹¹⁹ Erst als der Bischof durch heranrückende französische Truppen in äusserste Bedrängnis geriet,¹²⁰ raffte sich der Rat zum Handeln auf. Er wurde beim Ambassador vorstellig und beauftragte drei angesehene Männer, Venner Glutz, Altrat vom Staal und Stadtschreiber Haffner, mit der Vermittlung zwischen dem bedrohten Fürsten und den Franzosen. Auch Luzern und Freiburg wurden um Unterstützung ersucht.¹²¹ In der Tat gelang es dann den Vermittlern, einen Vergleich zustande zu bringen. Ein Jahr darauf zogen die Franzosen endgültig ab. Die von Solothurn und den übrigen katholischen Orten während längerer Zeit an den Tag gelegte Zurückhaltung musste aber beim Bischof ein bitteres Gefühl zurücklassen.

Bald darauf kam es zu einer eigentlichen Entfremdung zwischen den beiden Nachbarn. Als nämlich der Abt von Bellelay sich weigerte, seinen Anteil der an Schweden zu entrichtenden Kontributionsgelder dem Bischof abzuliefern, wandte sich dieser hilfesuchend an Solothurn.¹²² Die Mehrheit des Rates stellte sich aber auf die Seite des verburgrechteten Abtes und erklärte, er sei exempt und deshalb aller Abgaben an den Bischof enthoben, was dieser seinerseits kategorisch bestritt.¹²³ Während zweier Jahre zogen sich die Streitigkeiten dahin und vergifteten die solothurnisch-bischöflichen Beziehungen.¹²⁴ Diese Entfremdung wurde von den Freunden des Bischofs lebhaft bedauert.¹²⁵ Doch erst eine die beiden Nachbarn gemeinsam bedrohende Gefahr brachte eine erneute Annäherung zustande.

Durch die im Winter 1651/52 aus dem Elsass heranrückenden lothringischen Truppen gerieten die schweizerischen Grenzgebiete in Bedrohung. Die gefährdeten Orte versicherten sich gegenseitigen Bei-

¹¹⁸ Bischof an Solothurn, 23., 29. IV. (Schreiben des Bischofs 11, 1800, 1777); Solothurn an Bischof, an Luzern u. Freiburg, 24. IV. 1649 (Conc. 80, 86, 113); R.M. 1649, 272.

¹¹⁹ Solothurn an Luzern, 1. V. 1649 (Conc. 80, 105).

¹²⁰ Schreiben des Bischofs 11, 1779, 1801, 1792.

¹²¹ R.M. 1649, 328 f.; Instruktion vom 12. V.; Solothurn an Luzern, 10. V.; an Luzern und Freiburg, 12. V. 1649 (Conc. 80, 101 f, 136, 100).

¹²² Bischof an Solothurn, 26. II. 1650 (Schreiben des Bischofs 12, 1802); R.M. 1650, 76, 84 f., 138, 163; Conc. 74, 316.

¹²³ Solothurn an Bischof, 30. V. 1650, 1. II. 1651 (Conc. 80, 225 ff., 271); Bischof an Solothurn, 13. II. 1651 (Schreiben des Bischofs 12, 1820); vgl. R.M. 1650, 527, 565; Conc. 80, 246 f., 248.

¹²⁴ Schreiben des Bischofs 12, 1821, 1835, 1837; Conc. 80, 294 ff.; 81, 353 f., 378; R.M. 1652, 102, 117, 176, 184, 419, 648; E. A. VI 1, 53 f., 63.

¹²⁵ J. J. v. Staal, Secr. dom. II, 149 v, 162 f., 169 (Z. B. Sol.).

stands;¹²⁶ dagegen wurden Hilfsgesuche des Kommandanten von Breisach, Charlevoix, als neutralitätswidrig abgelehnt.¹²⁷ Solothurn führte in seiner ganzen Landschaft Musterungen durch und ernannte einige Kommandanten für die gefährdeten Grenzgebiete.¹²⁸ Inzwischen bekam der Bischof den Unwillen der Franzosen zu spüren. Auf die Nachricht hin, dass ihre Truppen einige Dörfer des Bistums geplündert hätten, intervenierte Solothurn beim Ambassador und bei Charlevoix.¹²⁹

Kurz darauf traf ein neues Hilfsgesuch aus Pruntrut ein. Angesichts der zunehmenden Gefahr von seiten der lothringischen Truppen beehrte der Bischof von Solothurn hundert Mann Zusatztruppen. Die Aarestadt ergriff zunächst Massnahmen zum Schutze der eigenen Grenzen.¹³⁰ Hierauf wurde vom Staal dem Bischof neuerdings als Ratgeber zur Verfügung gestellt; zuvor aber sollte er sich bei der Marschallin de Guébriant in Basel erkundigen, ob die lothringischen Truppen ihrem, d. h. französischem Kommando unterständen.¹³¹ Erst als man vom Ambassador erfahren hatte, dass dies nicht der Fall sei,¹³² wagte man, auf das Begehren des Bischofs einzutreten. Solothurn wollte also auch jetzt auf keinen Fall einen ernsthaften Konflikt mit dem übermächtigen Frankreich riskieren!

Nun wurden die begehrten hundert Mann bereitgestellt.¹³³ Allein, sie sollten, trotz erneuten Hilferufen des Bischofs, nicht abmarschieren, bevor man der Mitwirkung der übrigen Verbündeten gewiss war. Da auf den 4. April eine Konferenz der V Orte einberufen wurde, legte Solothurn die Hilfstruppen vorläufig nach Dornach, sandte aber sofort 15 Mann davon dem Bischof zu, als es vernahm, dass auch Freiburg

¹²⁶ R.M. 1651, 793 f.; 1652, 6, 8, 23, 78 f., 87 f.; Basel-Schreiben 7, 82; Bern-Schreiben 24, 326; Schreiben des Bischofs 12, 1854, 1830, 1826; A. Bst. Basel: Französische Kriege (B 192, Mappe 5). Vgl. Rott 6, 253 ff.

¹²⁷ Solothurn an Charlevoix, 6. I. 1652 (Conc. 81, 356); Schreiben des Bischofs 12, 1826; Gauss/Stoeklin, S. 296.

¹²⁸ R.M. 1652, 121 f., 130 f., 187, 189.

¹²⁹ Schreiben des Bischofs 12, 1836, 1840, 1823; R.M. 1652, 218, 276. Vgl. J. L. Vautrety, *Histoire des évêques de Bâle, Einsiedeln u. a.* 1886, S. 234 ff.

¹³⁰ Bischof an Solothurn, 23. III. 1652 (Schreiben des Bischofs 12, 1844); R.M. 1652, 281 ff., 291 ff.

¹³¹ R.M. 1652, 285.

¹³² R.M. 1652, 289 ff.

¹³³ R.M. 1652, 295: 29. III.

ein gleich starkes Kontingent bereits abgeschickt hatte.¹³⁴ Auf der Konferenz zu Luzern beschlossen dann die V Orte ebenfalls, dem Bischof je 15 Mann zuzuschicken und weitere Truppen in Bereitschaft zu halten.¹³⁵ Nicht ohne Widerstand war dieser Beschluss gefasst worden, da nicht alle gewillt waren, für den entfernten Bundesgenossen ein solches Opfer auf sich zu nehmen; dass er durchdrang, war das Verdienst des anwesenden Solothurner Vertreters, Venner Johann Ulrich Surys, und des Urner alt Landammanns Sebastian Peregrin Zwyer.¹³⁶ Vom Staal war nicht der einzige Solothurner, der diese Reserviertheit der Innern Orte mit Bitternis aufnahm,¹³⁷ machte doch der Rat in diesen Tagen dem Bischof erneut den Vorschlag, mit der gesamten Eidgenossenschaft ein Bündnis abzuschliessen.¹³⁸

Angesichts der bedrohlichen Lage an den Grenzen beschloss kurz darauf die Tagsatzung gemäss dem Defensionale, zur Verteidigung Basels, Solothurns und des Fürstbistums vorderhand 500 Mann aufzubieten.¹³⁹ Die drei Grenzorte traten zu einer gemeinsamen Konferenz in Dornachbrugg zusammen und trafen Vereinbarungen über die gegenseitigen Verteidigungsmassnahmen und die Verwendung der eidgenössischen Zusatztruppen.¹⁴⁰ Die Wirksamkeit dieser Beschlüsse wurde allerdings durch die vom Nuntius unterstützte Opposition der Innern Orte beeinträchtigt; nur Zwyer setzte sich weiterhin für deren Ausführung ein.¹⁴¹

¹³⁴ Bischof an Solothurn, 27. 30. III. (Schreiben des Bischofs 12, 1842, 1827); Solothurn an Bischof, 2. IV. 1652 (A. Bst. Basel: B 192/5, 239); R.M. 1652, 296 ff., 303. – Die Angaben in E. A. VI 1, 103 f. und bei G. Grosjean, Berns Anteil am evangelischen und eidgenössischen Defensionale im 17. Jahrhundert, Bern 1953, S. 134, sind dahingehend zu berichtigen.

¹³⁵ E. A. VI 1, 103 f.

¹³⁶ Schon am 10. IV. zog Uris Kontingent durch Solothurn (R.M. 1652, 312). Vgl. Zwyer an?, 26. III.; an Bischof, 27. III.; Bischof an J. U. Sury, 8. IV. 1652 (A. Bst. Basel: B 192/5, 177, 194, 282).

¹³⁷ J. J. v. Staal an Solothurn aus Basel, 28. III. (Basel-Schreiben 7, 110); aus Pruntrut, 3. IV. 1652 (Schreiben des Bischofs 12, 1846).

¹³⁸ Solothurn an Bischof, 6. IV. 1652 (A. Bst. Basel: B 119/4, 539).

¹³⁹ E. A. VI 1, 105 f.

¹⁴⁰ E. A. VI 1, 110 f.; Wettstein an Schultheiss Schwaller, 11./21. IV. 1652 (Basel-Schreiben 7, 103); R.M. 1652, 352, 365. – Schon kurz zuvor hatten hier Solothurn und Basel über gemeinsame Grenzschutzmassnahmen beraten (R.M. 1652, 304 f., 318). Vgl. H. Sutter, Basels Haltung gegenüber dem evangelischen Schirmwerk und dem eidgenössischen Defensionale (1647 und 1668), Manuskript 1954, Kap. 6 und Beil. II.

¹⁴¹ E. A. VI 1, 111 f., 120 f.; R.M. 1652, 419; Basel-Schreiben 7, 96; Zwyer an Wettstein, 26. V. (St. A. Basel: Thesaurus diplomaticus Wetstenianus IX, 60; Politisches Q 16); Boccapaduli an Kard. Panfili, 16. VII., 6. VIII. 1652 u. a. (Rom: A. V., Nunz. sv. 44).

Obwohl nach dem Abzug der lothringischen Truppen die Gefahr behoben war, wünschte der Fürstbischof, dass das eben abgeschlossene Defensionale auch künftighin Geltung haben sollte und ersuchte Solothurn, sich auf der bevorstehenden Jahrrechnung dafür einzusetzen.¹⁴² In der Tat wurden in Baden die im April gefassten Beschlüsse bekräftigt, das Defensionale auf fünf Jahre festgesetzt und zwischen den drei beteiligten Ständen später unter Zuzug von Zwyer die einzelnen Bestimmungen noch näher erläutert.¹⁴³

Das Bistum Basel kam auf diese Art tatsächlich, wenn auch zeitlich beschränkt, in ein engeres Verhältnis zur Eidgenossenschaft. Gleichzeitig war die alte Freundschaft zu Solothurn in den Tagen gemeinsamer Gefahr neu hergestellt worden, was der Aarestadt in den kommenden Jahren sehr zugute kommen sollte.

¹⁴² Bischof an Solothurn, 22. VI. 1652 (Schreiben d. Bisch. 12, 1825).

¹⁴³ E. A. VI 1, 117; St. A. Basel: Thes. dipl. Wetst. IX, 74. Vgl. Sutter, Kap. 6 u. 7 u. Beil. III (Mskr.).